

Vorlage an den TECHNISCHEN Ausschuss –

TOP 1

zur Sitzung am: 27.09.2022

beantragt ist: die Erweiterung Wohnhauses im UG und EG
auf dem Flurst. Nr.: 124
der Gemarkung: Siegelau

im Geltungsbereich § 35 Abs. 5 BauGB – Außenbereich

PROJEKT:

Beantragt ist die Erweiterung eines Wohnhauses im UG und EG im Ortsteil Siegelau. Die Außenabmessungen der Erweiterung betragen 6,85 m auf 4,40 m.

Die Erweiterung des UG wird für die Unterbringung von Gartengeräten geplant. Die darüberliegende Erweiterung des EG dient als Erweiterung eines Wohnraumes.

Der Anbau wird mit Flachdach geplant.

Das Bauvorhaben ist gem. § 35 Abs. 5 BauGB grundsätzlich genehmigungsfähig.

Der Antrag auf Befreiung ist falsch gestellt. Gemeint ist, dass die Abstandsfläche, die mit dem kleinen Dreieck (0,23 cm/0,12 cm/0,24 cm) auf dem Grundstück Nr. 120/3 liegt, befreit werden soll, damit keine Abstandsflächenbaulast notwendig ist. Dies ist eine rein bauordnungsrechtliche Frage und somit ausschließlich von der Baurechtsbehörde Waldkirch zu beurteilen und zu genehmigen. Da allerdings ein ungünstiger Grenzverlauf vorliegt und die Abstandsfläche auf einem Weg liegt und vor allem nur so winzig ist, ist eine geringere Abstandsfläche gem. § 6 Abs. 3 Nr. 2 LBO zuzulassen. Auch die Kriterien nach Nr. 2 sind hierfür erfüllt. Damit ist ohnehin keine Befreiung notwendig.

BESCHUSSVORSCHLAG

Die Verwaltung empfiehlt dem Technischen Ausschuss dem Bauvorhaben das Gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.